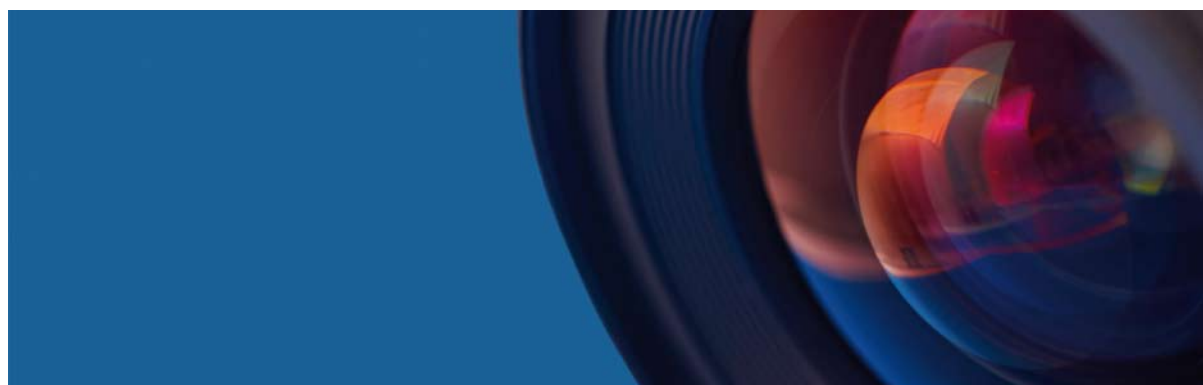


IFRS fokussiert IFRS 9 – Status Quo des Projekts zur Ablösung von IAS 39

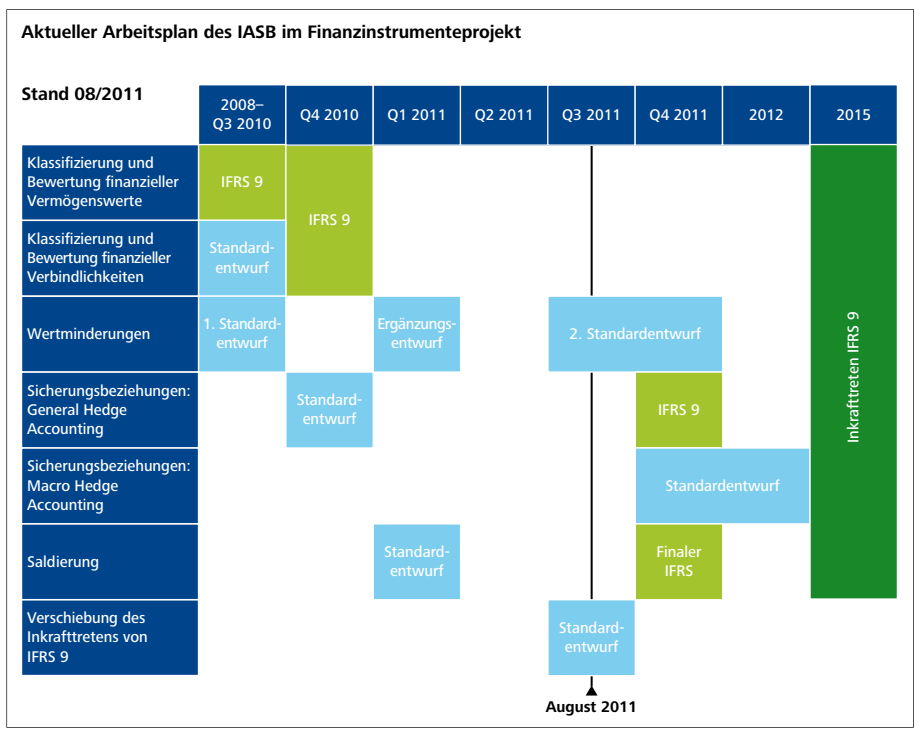


Bereits bei Veröffentlichung von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** waren dessen Vorschriften lediglich als Zwischenlösung gedacht. Eine Zwischenlösung, die nunmehr seit 12 Jahren Bestand hat. Die Ablösung von IAS 39 haben der *International Accounting Standards Board* (IASB) und der US-amerikanische *Financial Accounting Standard Board* (FASB) im Jahre 2006 mittelfristig in Aussicht gestellt, als die Überarbeitung ihrer jeweiligen Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in das sog. *Memorandum of Understanding* aufgenommen wurde, welches die großflächige Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP zum Ziel hat. Mit Veröffentlichung des Diskussionspapiers *Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments* und der Aufnahme eines entsprechenden Projekts im Jahr 2008 konkretisierten sich diese Bemühungen erstmals. Während der Finanzmarktkrise erhöhte sich der öffentliche Druck zur Überarbeitung der relevanten Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente, so dass der IASB im November 2008 beschloss, das Projekt weiter zu priorisieren. Da insbesondere die existierenden Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften bemängelt und hier eine schnelle Lösung gefordert wurde, hat der IASB im Mai 2009 eine Aufteilung in drei Phasen beschlossen:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (*Classification and Measurement*)
- Phase 2: Wertminderungen (*Impairment*)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Hedge Accounting*)
 - 3a: Allgemeines Hedge-Accounting-Modell
 - 3b: *Macro/Portfolio Hedge Accounting*

Von diesen drei Phasen wurde bislang nur Phase 1 im November 2009 (Finanzaktiva) bzw. Oktober 2010 (Finanzpassiva) als endgültiger Standard IFRS 9 **Finanzinstrumente** veröffentlicht. Daneben wurde das Projekt zur bilanziellen Aufrechnung von Finanzaktiva und -passiva (*Offsetting*) im Juni 2011 dem Gesamtprojekt hinzugefügt. Im Juli 2011 hat der IASB daneben eine Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts auf Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2015 beschlossen und hat am 4. August 2011 einen entsprechenden Standardentwurf zur öffentlichen Kommentierung gestellt, bevor eine wirksame Änderung des Erstanwendungszeitpunkts in IFRS 9 vorgenommen wird.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir in steckbriefhafter Form den aktuellen Stand der jeweiligen Projektphasen vorstellen. Nachstehende Übersicht vermittelt den Gesamtstatus des Projekts zur Ablösung von IAS 39.



Thema	Finanzielle Vermögenswerte: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen von IAS 39, insbesondere in Hinblick auf die Eigenschaften, Relevanz und Verständlichkeit der Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte.	Mit IFRS 9 werden neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten eingeführt. Nach IFRS 9 werden alle Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fielen, in zwei Klassifizierungskategorien aufgeteilt – „bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten“ und „bewertet zum beizulegenden Zeitwert“. Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten geschieht auf Grundlage folgender Prinzipien:
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Vermögenswerte wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet; die Art der Bewertung und der Erfolgserfassung erfolgte aufgrund der Zuteilung der jeweiligen Instrumente in eine von vier Bewertungskategorien.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell: Die Zielsetzung des Geschäftsmodells des Unternehmens liegt darin, die finanziellen Vermögenswerte zu halten, um daraus die vertraglichen Zahlungsströme zu erzielen. • Art der Zahlungsströme: Die vertraglichen Bedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die einzig Rückzahlungen (von Teilen) des Nominals und der Zinsen auf die noch nicht zurückgezahlten Teile des Nominals sind.
Aktueller Status	Der IASB hat im Oktober 2009 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Vermögenswerte in IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht.	
Keine Änderung	Weiterhin sind finanzielle Vermögenswerte entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Die Fair-Value-Option kann bei Vorliegen einer Bilanzierungsinkongruenz weiterhin genutzt werden.	Alle anderen Instrumente müssen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, für Instrumente die Fair-Value-Option zu nutzen, sofern dadurch eine Bilanzierungsinkongruenz erheblich verringert oder beseitigt wird.
Änderung	Statt vier gibt es unter IFRS 9 nur noch zwei Bewertungskategorien. Die Zuordnung richtet sich nach dem Geschäftsmodell, in dem finanzielle Vermögenswerte gehalten werden, und nach den Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme des jeweiligen Instruments. Eigenkapitalinstrumente sind zwangsläufig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Trennungspflicht für eingebettete Derivate entfällt, stattdessen sind strukturierte Produkte in Gänze zu beurteilen.	Für Eigenkapitalinstrumente entfällt die „Anschaffungskostenausnahme“. Wenn Eigenkapitalinstrumente jedoch nicht zu Handelszwecken gehalten werden, kann beim erstmaligen Ansatz die unwiderfliche Entscheidung getroffen werden, diese zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Veränderungen im sonstigen Gesamtergebnis zu bewerten, wobei nur Erträge aus Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.
Offene Punkte	Dieses Teilprojekt ist abgeschlossen.	
Zeitplan	Das Inkrafttreten von IFRS 9 soll vom 1.1.2013 auf den 1.1.2015 verschoben werden. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. Das Endorsementverfahren der EU hat jedoch noch nicht begonnen, so dass eine Anwendung innerhalb der EU derzeit noch nicht möglich ist.	Bei Vorliegen eingebetteter Derivate werden die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts in ihrer Gesamtheit eingeschätzt und der Vermögenswert als Ganzes i.d.R. erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.
Art des Übergangs	Vorgesehen ist grundsätzlich eine retrospektive Anwendung mit Übergangserleichterungen. Es sind Vergleichszahlen darzustellen.	Eine Umklassifizierung von „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. umgekehrt wird für Schuldinstrumente gefordert, wenn sich die Zielsetzung des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine finanziellen Vermögenswerte ändert. Dabei ist auch die Zahlungsstrombedingung zu beachten.

Thema	Finanzielle Verbindlichkeiten: Klassifizierung und Bewertung	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Überarbeitung der Regelungen in IAS 39, insbesondere in Hinblick auf die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option.	Ein wesentlicher Kritikpunkt an den Regelungen des gegenwärtig gültigen Standards für Finanzinstrumente, IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung , bezüglich der Passivseite ist die erfolgswirksame Erfassung von Gewinnen und Verlusten, die sich aus Änderungen der eigenen Bonität eines Unternehmens ergeben, falls die Fair-Value-Option genutzt wurde. Dabei kommt es zu dem von vielen als nicht intuitiv angesehenen Effekt, dass Verschlechterungen der eigenen Bonität zu Bewertungsgewinnen, Verbesserungen jedoch zu Bewertungsverlusten führen. Dies wurde vor allem in der Finanzkrise offensichtlich, wo diejenigen Unternehmen, vor allem Banken, deren Bonitätsaufschläge sich rapide erhöhten, hohe Bewertungsgewinne ausweisen konnten. Eben diese Unternehmen hatten i.d.R. bedeutende Bestände an finanziellen Verbindlichkeiten in die Fair-Value-Option designiert.
Bislang gültige Vorschrift	Finanzielle Verbindlichkeiten wurden entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.	Der IASB reagierte auf diese Kritik, indem er die Art und Weise der Erfassung von Fair-Value-Änderungen, welche aus der eigenen Kreditwürdigkeit resultieren, in IFRS 9 neu geregelt hat.
Aktueller Status	Der IASB hat im November 2010 die geänderten Bilanzierungsregelungen für finanzielle Verbindlichkeiten in IFRS 9 Finanzinstrumente aufgenommen.	Nach IFRS 9 ist bei finanziellen Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde, eine auf die Änderung des Ausfallrisikos zurückzuführende Änderung des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen, es sei denn, eine derartige Erfassung würde zu einer Bilanzierungsinkongruenz in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die auf das Ausfallrisiko zurückzuführenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht vom OCI in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.
Keine Änderung	Finanzielle Verbindlichkeiten sind weiterhin grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt bei Instrumenten des Handelsbestands (v.a. Derivaten) und bei Ausübung der Fair-Value-Option. Erhalten bleibt ebenfalls die Trennungspflicht für eingebettete Derivate.	Die Ermittlung der bonitätsbedingten Änderung des beizulegenden Zeitwerts kann dabei – in Übereinstimmung mit den bisherigen Angabevorschriften unter IFRS 7.10 – zum einen als Restgröße bestimmt werden, die sich für den Teil der Wertänderung ergibt, der nicht auf veränderte Marktbedingungen zurückzuführen ist. Zum anderen kann die Bestimmung mithilfe einer alternativen Methode stattfinden, mit der nach Ansicht des Unternehmens die Bonitätsänderung genauer als mit der Standardmethode ermittelt werden kann.
Änderung	Die Effekte aus veränderter eigener Bonität bei Nutzung der Fair-Value-Option werden i.d.R. nicht länger erfolgswirksam erfasst, sondern dem OCI zugeführt. Ein Recycling dieser Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung findet nicht statt.	
Offene Punkte	Die Behandlung von Finanzgarantien (derzeit wie nach IAS 39) könnte sich im Laufe der Beratungen über die Nachfolgestandards für IFRS 4 Versicherungsverträge sowie IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen noch ändern.	
Zeitplan	Das Inkrafttreten von IFRS 9 soll vom 1.1.2013 auf den 1.1.2015 verschoben werden. Das Endorsementverfahren der EU hat jedoch noch nicht begonnen, so dass eine Anwendung innerhalb der EU derzeit noch nicht möglich ist.	
Art des Übergangs	Es ist eine retrospektive Anwendung vorgesehen.	

Thema	Wertminderungen	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Wertminderungen sollen frühzeitig und systematisch erfasst werden. Dazu soll die bilanzielle Abbildung stärker mit dem internen Kreditrisikomanagement verknüpft werden.	Einer der Kritikpunkte an IAS 39, der im Rahmen der Finanzmarktkrise laut geworden war, betrifft die Erfassung von Wertminderungen („ <i>too little, too late</i> “). Um dieser Kritik zu begegnen, wandte sich der IASB mit ED/2009/12 einem Modell der erwarteten Zahlungsströme (<i>expected cash flow model</i>) zu. Hiernach war mit Zugang eines finanziellen Vermögenswerts zugleich die mit ihm verbundene Ausfallerwartung zu bestimmen und über die Laufzeit effektivzinskonform in einer Risikovorsorge anzusammeln. Damit wollte der IASB die Preissetzung für finanzielle Vermögenswerte sachgerecht widerspiegeln, da ein Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung aus Sicht von Banken eine Risikoprämie für das Ausfallrisiko darstellt.
Bislang gültige Vorschrift	Unter IAS 39 können Wertminderungen nur dann erfasst werden, wenn objektive Hinweise für eine solche Wertminderung vorliegen (<i>incurred loss model</i>).	
Aktueller Status	Der IASB hat auf seiner Sitzung im Juni 2011 die Entwicklung eines „Drei-Töpfe-Modells“ beschlossen, welches je nach Topf unterschiedliche Erfassungsweisen für Wertminderungen vorsieht. Die Einordnung finanzieller Vermögenswerte in einen der Töpfe erfolgt in Abhängigkeit der Veränderung der Kreditqualität.	Bedenken hinsichtlich der Operationalisierbarkeit des Ansatzes für Portfolios, in denen laufend Geschäft ab- und zugeht (sog. offene Portfolios), führten zu der Veröffentlichung eines Ergänzungsdokuments (SD/2011/1). Dieses sah eine Zuordnung offener Portfolios in ein Weißbuch (für nicht in der Kreditqualität geminderte Vermögenswerte) oder ein Schwarzbuch (für ausfallgefährdete Vermögenswerte) vor. Während im Schwarzbuch alle künftige erwarteten Verluste sofort und in voller Höhe zu erfassen waren, erfolgte im Weißbuch eine zeitproportionale Verteilung erwarteter Verluste unter Berücksichtigung eines Mindestbestands.
Keine Änderung	Die Erfassung von Zinserträgen gemäß der Effektivzinsmethode bleibt unberührt von Wertminderungen.	
Änderung	Die objektiven Hinweise auf Wertminderung wie in IAS 39 definiert sollen abgeschafft und die Erfassung von Wertminderungen durch die Veränderung der Kreditqualität bestimmt werden. Zusätzlich zu der unter IAS 39 erfolgten Portfolio- und Einzelwertberichtigung sind nun auch Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte zu erfassen, die keine objektiven Hinweise auf eine geminderte Kreditqualität aufweisen.	Die im Juni 2011 vom IASB beschlossene Entwicklung eines „Drei-Töpfe-Modells“ stellt eine Weiterentwicklung des im Ergänzungsdokument vorgeschlagenen Ansatzes dar. Danach erfolgt die Zuordnung finanzieller Vermögenswerte zu einem der Töpfe in Abhängigkeit der Entwicklung der Kreditqualität. Nach aktuellem Diskussionsstand beinhaltet „Topf 1“ finanzielle Vermögenswerte, welche nach Zugang noch keine Verschlechterung der Kreditqualität aufweisen. Hier wird derzeit die Erfassung erwarteter Verluste der nächsten 12 bzw. 24 Monate diskutiert. Finanzielle Vermögenswerte, die eine Verschlechterung der Kreditqualität und eine erhöhte Unsicherheit hinsichtlich der Einbringlichkeit der vertraglichen Zahlungsströme aufweisen, sind in „Topf 2“ zu transferieren. Sinkt die Kreditqualität weiter und werden die vertraglichen Zahlungsströme (teils) für einzelne Instrumente als nicht mehr einbringlich eingeschätzt, sind die Vermögenswerte in „Topf 3“ zu transferieren. Für Töpfe 2 und 3 findet eine sofortige Erfassung aller erwarteten Verluste statt.
Offene Punkte	Derzeit in Diskussion sind die konkrete Ausgestaltung der Kriterien, welche zu einem Transfer eines finanziellen Vermögenswerts in einen anderen Topf führen, sowie die konkrete Bestimmung der Wertminderungshöhe.	
Zeitplan	Eine erneute Veröffentlichung (sog. <i>Re-Exposure</i>) der Vorschläge ist für das dritte oder vierte Quartal 2011 geplant. Ein finaler Standard in Form einer Ergänzung von IFRS 9 ist für 2012 zu erwarten.	
Art des Übergangs	Derzeit nicht einschätzbar.	

Thema	Hedge Accounting	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Im Standardentwurf zum Hedge Accounting werden Vorschriften vorgeschlagen, die darauf abzielen, es Unternehmen zu ermöglichen, ihr Risikomanagement in ihren Abschlüssen besser darzustellen. Dies soll den Abschlussadressaten helfen, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Jahresabschluss besser zu verstehen.
Bislang gültige Vorschrift	Je nach Art des abgesicherten Risikos konnten grundsätzlich zwei Methoden unterschieden werden: Zum einen Fair Value Hedges mit risikoinduzierter Bewertung des Grundgeschäfts, zum anderen Cash Flow Hedges mit geänderter Erfassung der Wertänderungen des Sicherungsinstruments.	Hedge Accounting soll darauf basieren, wie Unternehmen Sicherungsbeziehungen für Risikomanagementzwecke anlegen, und erlaubt die Anpassung (Rekalibrierung) von Sicherungsbeziehungen, ohne dass die Sicherungsbilanzierung notwendigerweise aufgegeben und neu begonnen werden muss.
Aktueller Status	Der IASB hat im Dezember 2010 einen Standardentwurf veröffentlicht und aufgrund der erhaltenen Kommentare verschiedene Punkte daraus vorläufig entschieden oder verworfen.	Die engere Verknüpfung mit dem betrieblichen Risikomanagement führt dazu, dass die starren Grenzen entfallen, innerhalb derer eine Sicherungsbeziehung effektiv sein musste, um bilanziell abgebildet werden zu können (80–125%). Gleichwohl führen unterschiedlich hohe Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument weiterhin zu Ineffektivitäten, die in der GuV erfasst werden.
Keine Änderung	Die Arten der bilanziellen Abbildung der Sicherungsbeziehungen bleiben unverändert.	Auch bei nichtfinanziellen Positionen soll künftig eine Designation von Risikokomponenten gestattet sein, was insbesondere für Industrieunternehmen eine erhebliche Erleichterung darstellen wird.
Änderung	Die bisher notwendige Bandbreite für die Effektivität (80–125%) entfällt, ein quantitativer Effektivitätsnachweis ist nicht mehr zwingend zu führen. Es können sowohl Gruppen designiert werden als auch bestimmte Risikokomponenten, d.h. die Art der Designation weist mehr Freiräume auf. Eine freiwillige Dedesignation ist hingegen nicht mehr vorgesehen.	Die Anwendung von Hedge Accounting kann sich künftig ebenfalls auf Gruppen beziehen, die auch als Nettoposition designiert werden können. Auch Derivate können Bestandteil derartiger Gruppen sein.
Offene Punkte	Der IASB wird im Laufe des Jahres 2011 einen separaten Standardentwurf zum Makro-Hedge-Accounting veröffentlichen. Die bisherigen Vorschläge stehen weiterhin in Diskussion.	Als Sicherungsinstrumente kommen nach den Vorschlägen auch Kassainstrumente in Betracht, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Andere Kassainstrumente können (weiterhin) zur Absicherung von Währungsrisiken designiert werden.
Zeitplan	Ein finaler Standard in Form einer Ergänzung von IFRS 9 ist für das 4. Quartal 2011 avisiert.	Die Zeitwertprämie einer gekauften Option kann nach den Vorschlägen als Sicherungsaufwand behandelt werden, der im sonstigen Gesamtergebnis erfasst wird.
Art des Übergangs	Die erneuten Erörterungen zu den Übergangsvorschriften sind noch nicht abgeschlossen.	Vorgeschlagen wurde schließlich ein umfassender neuer Satz von Angaben, die den Schwerpunkt auf die abgesicherten Risiken, das Steuern dieser Risiken und die Auswirkung der Absicherung dieser Risiken auf den Jahresabschluss legen.

Thema	Macro Hedge Accounting	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen soll stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement verknüpft werden.	Derzeit ist nicht einschätzbar, welche inhaltliche Richtung der IASB für das Projekt zum Macro Hedge Accounting einschlagen wird.
Bislang gültige Vorschrift	IAS 39 sieht vor, dass Zinsrisiken auf aggregierter Basis eines Portfolios von Finanzinstrumenten bzw. den aus den Instrumenten resultierenden Zahlungsströmen im Rahmen eines Fair Value Hedges designiert werden können. Die Durchführung dieses Portfolio- bzw. Macro Hedge Accounting-Modells ist an detaillierte Regelungen geknüpft.	
Aktueller Status	Der IASB hat auf seiner Sitzung im April 2011 gängige Methoden des Portfoliorisikomanagements erörtert. In der Folge wurde der IASB im Rahmen einer Unterrichtseinheit (<i>education session</i>) über die Sicht von Kreditinstituten zu dem Thema informiert.	
Keine Änderung	Derzeit nicht einschätzbar.	
Änderung	Derzeit nicht einschätzbar.	
Offene Punkte	Der IASB wird im Laufe des Jahres 2011 seine Beratungen zum Thema fortsetzen.	
Zeitplan	Die Veröffentlichung eines separaten Standardentwurfs zum <i>Macro Hedge Accounting</i> wird für das Ende des Jahres 2011 bzw. für den Beginn des Jahres 2012 erwartet.	
Art des Übergangs	Derzeit nicht einschätzbar.	

Thema	Saldierung von Finanzinstrumenten	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Konvergenz von IFRS und US-GAAP, da aus den unterschiedlichen Saldierungsvorschriften die betragsmäßig größten Abweichungen zwischen beiden Regelwerken herrühren.	Für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten mit finanziellen Verbindlichkeiten hat der IASB in seinem Standardentwurf ED/2011/1 folgende Kriterien vorgeschlagen:
Bislang gültige Vorschrift	Gemäß IAS 32 konnte ein saldierter Ausweis von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nur dann erfolgen, wenn sowohl eine Aufrechnungsmöglichkeit als auch eine Absicht zur Aufrechnung bzw. gleichzeitiger Erfüllung vorlag.	<ul style="list-style-type: none"> a. Das Unternehmen hat ein unbedingtes und rechtlich durchsetzbares Recht (<i>unconditional and legally enforceable right</i>) zur Aufrechnung des finanziellen Vermögenswerts mit der finanziellen Verbindlichkeit. b. Das Unternehmen hat die Absicht, entweder <ul style="list-style-type: none"> – einen Ausgleich des finanziellen Vermögenswerts und der finanziellen Verbindlichkeit auf Nettobasis herbeizuführen oder – gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden finanziellen Vermögenswerts die dazugehörige finanzielle Verbindlichkeit glattzustellen.
Aktueller Status	Der IASB hat gemeinsam mit dem FASB im Januar 2011 einen Standardentwurf veröffentlicht. Die daraufhin erhaltenen Kommentare haben aber dazu geführt, dass die beiden Standardsetter neu überlegen, ob und wie eine Konvergenz erreicht werden kann.	Sind beide Kriterien erfüllt, ist eine Saldierung zwingend vorzunehmen. Ein Wahlrecht zur Saldierung besteht ausdrücklich nicht.
Keine Änderung	Die Vorschläge im Standardentwurf waren prinzipiell deckungsgleich mit den Vorschriften nach IAS 32.	An Aufrechnungsvereinbarungen können auch mehrere Parteien beteiligt sein, was etwa bei Geschäften mit verschiedenen Gesellschaften eines Konzerns häufig gegeben ist. Dies steht einer Saldierung nicht im Wege.
Änderung	Restriktiver gefasst wurde hingegen die Anforderung zur Aufrechnungsmöglichkeit: diese muss unbedingt und rechtlich jederzeit durchsetzbar sein. Erhebliche Änderungen hätten die Regelungen im Standardentwurf allerdings für US-GAAP-Bilanzierer, die nicht länger von den Saldierungsmöglichkeiten für Derivate Gebrauch machen könnten.	Angewendet auf praktische Fälle ergibt sich aus den Saldierungsvoraussetzungen, dass Margenkonto oder nachrangige Verbindlichkeiten, aber auch Derivate unter sogenannten <i>Master Netting Agreements</i> nicht saldiert werden können. In sämtlichen Fällen scheidet die Saldierung schließlich daran, dass es an einem unbedingten Rechtsanspruch zur Aufrechnung fehlt. Dasselbe gilt, wenn beispielsweise durch nationale Rechtsvorschriften wie etwa dem Insolvenzrecht nicht jederzeit aufgerechnet werden kann.
Offene Punkte	Die aktuellen Diskussionen der Standardsetter laufen darauf hinaus, dass der IASB die Vorschriften in IAS 32 beibehalten wird, während der FASB für US-GAAP zu seinen bisherigen Regelungen zurückkehrt. Die Unterschiede zwischen beiden Regelwerken sollen durch Angaben ineinander übergeleitet werden können.	Aufgrund der sehr restriktiven Saldierungsvoraussetzungen wurden umfangreiche Angaben vorgeschlagen, die auch über bedingte Aufrechnungsmöglichkeiten sowie darüber informieren, wenn zwar die Möglichkeit, aber keine Absicht zur Aufrechnung besteht. Unter Einbeziehung von Sicherheiten soll so die wirtschaftliche Risikoposition des berichtenden Unternehmens dargestellt werden.
Zeitplan	Die Verabschiedung eines Standards ist für das 4. Quartal 2011 vorgesehen.	
Art des Übergangs	Geplant ist eine retrospektive Anwendung.	

Thema	Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts	Inhaltlicher Überblick
Zielsetzung	Den Anwendern soll ermöglicht werden, IFRS 9 in Gänze anzuwenden. Da absehbar ist, dass verschiedene Projektphasen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, um ihre Anwendung zum bisherigen Erstanwendungszeitpunkt 1.1.2013 sicherzustellen, wurde eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts vorläufig beschlossen.	Auf der Sitzung vom 22. Juli 2011 hat der IASB vorläufig beschlossen, den Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 auf Geschäftsjahre zu verschieben, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, und den Vorschlag in einem Standardentwurf herauszugeben, was am 4. August 2011 erfolgt ist. In dem Standardentwurf wird daneben die Frage gestellt, ob die Erleichterungsvorschriften für die Erstellung von Vergleichszahlen ausgeweitet werden sollen.
Bislang gültige Vorschrift	IFRS 9 ist erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen.	
Aktueller Status	Zu den bereits verabschiedeten Teilen von IFRS 9 zählen der Anwendungsbereich, die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, die Einbuchung und die Ausbuchung von Finanzinstrumenten, sowie deren Bewertung. Daneben bestehen Regelungen für die Erstanwendung (verpflichtend ab 1.1.2013) sowie den Übergang auf IFRS 9.	
Keine Änderung	Durch die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts werden sich keine Änderungen an den inhaltlichen Regelungen ergeben.	
Änderung	Eine Änderung an IFRS 9 wird nur in Bezug auf das Datum der erstmaligen Anwendung vorgenommen. An den Übergangsvorschriften ändert sich jedoch inhaltlich nichts.	
Offene Punkte	Keine	
Zeitplan	Die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts wurde am 4. August 2011 im Rahmen des Standardentwurfs ED/2011/3 veröffentlicht und kann bis zum 21. Oktober 2011 kommentiert werden.	
Art des Übergangs	Nicht anwendbar.	

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 08/2011

